- 51. 1. Kann bei einem gesellschaftsähnlichen Filmherstellungsund Berwertungsvertrag die Bertragsklausel, die Zensur gehe auf das Risiko des Herstellers, bedeuten, das Zensurverbot solle wie ein Umstand angesehen werden, der dem Hersteller seine Leistung nachträglich in einer von ihm nicht zu vertretenden Weise unmöglich mache?
- 2. Bon welchem Zeithunkt aus ist die Frage zu prüsen, ob eine Leistung aus einem gegenseitigen Bertrage, die sich zunächst in anscheinend endgültiger Weise als nachträglich unmöglich geworden barstellte, später sich aber doch als nur dorübergehend unmöglich gewesen erwies, im Nechtssinn endgültig oder nur einstweilig unmöglich geworden ist?

Runftschutzelet v. 9. Januar 1907 § 15. BGB. §§ 275, 323.

I. Zivilsenat. Urt. v. 27. September 1938 i. S. S. GmbH. (M.) w. M.-AG. (Bekl.). I 36/38.

> I. Landgericht Berlin. II. Kammergericht baselbst.

Die Klägerin, eine deutsche Kilmverleihgesellschaft, schloß am .31, März 1936 mit der Beklagten, einer österreichischen Filmherstellerin, einen Vertrag über die Herstellung und Auswertung eines Spielfilms mit dem vorläufigen Titel "Prater". Die Auswahl des technischen und künstlerischen Stabes und der Hauptdarsteller sollte im gemeinsamen Einverständnis erfolgen. Auf die Herstellung des bei Vertragsschluß noch nicht fertigen Drehbuches sollte ein gemeinschaftlicher Bevollmächtigter der beiden Varteien Einfluß nehmen. Die Klägerin sollte die Aufnahmen überwachen dürfen. Der endgültige Schnitt für Deutschland bedurfte ihrer Genehmigung. Als Termin für die Lieferung des Films, d. h. die Niederlegung des Negativs und der Musterkopie des zensierten Films bei einer Kopieranstalt in Berlin, wurde der 1. August 1936 ohne Nachfrist festgesett (§ 7 des Vertrags). Der Film sollte für das Verleihgebiet Deutschland auf die Dauer von 5 Jahren, beginnend mit dem Datum der Zensurkarte, geliefert und in diesem Gebiet gemeinschaftlich in der Weise ausgewertet werden, daß die Durchführung des Verleihs nur von der Klägerin bestimmt, die eingehenden Erlöse aber nach Abzug gewisser Unkosten zwischen den Parteien zur Hälfte geteilt werden sollten. Die Klägerin hatte der Beklagten den auf sie trefsenden Anteil am Erlös mit 65% der Hersstellungskosten zu garantieren und bestimmte Beträge dieser Garantiessumme zu bestimmten Fristen teils während, teils nach der Herstellung des Films, teils dar und teils in Azepten an die Beklagte zu deszahlen. Die Zensur sollte von der Beklagten besorgt werden und auf ihr Rissto gehen. Doch sollte die Aägerin verpslichtet sein, hierbei nach besten Aräften mitzuhelsen und insbesondere für den Fall des Zensurverbots selbst alles zu tun, um den Film frei zu bekommen (§ 14 des Bertrags). Das Negativ sollte mindestens 3 Monate zur Berfügung der Alägerin in Deutschland eingelagert bleiben. In den Fachzeitschriften sollte von den Parteien eine gemeinsame Reklame gemacht werden. Es wurde die Geltung deutschen Rechts vereindart.

Der Herstellungstermin vom 1. August 1936 wurde um etwa vier Wochen überschritten. Deswegen und aus anderen Gründen entstand zunächst Streit zwischen den Parteien, der jedoch am 23. Oktober 1936 durch einen Bergleich geschlichtet wurde. Danach sollte ein Berzugsschaden wegen Überschreitung der Liesersrift nicht gestend gemacht werden; es sollten unverzüglich noch einige von dem Bevollmächtigten der Klägerin sestgelegte Nachausnahmen gedreht und der Film sodann der Bensur eingereicht werden. Die Nachausnahmen wurden gebreht und der Film sodann der Filmprüssselle in Berlin eingereicht. Die Klägerin hatte die vertragsgemäßen Zahlungen geleistet und mit den Lichtspieltheaterbesitzern Verleihverträge für die Saison 1936/37 geschlossen, in denen als letzter Uraufsührungstermin der 31. August 1937 sestgescht war.

Die Filmprüfstelle verbot mit Bescheid vom 20. November 1936 die Vorsührung des Films in Deutschland, weil er seinem ganzen Inhalt nach minderwertig sei und das künstlerische Empfinden verletze. Die Parteien bemühten sich nun gemeinsam um die Aushebung dieses Verbots. Sie legten gegen die Entscheidung der Filmprüfstelle zunächst Beschwerde ein (§ 19 des Lichtspielgesebes), zogen sie aber in gegenseitigem Einvernehmen später wieder zurück, weil sie sie sunssichtslos hielten und sich von einer erneuten Vorlage des Films nach Vornahme einiger Schnitte (§ 15 des Lichtspielgesebes) mehr versprachen. Die Filmprüfstelle lehnte es jedoch mit Vescheid vom 15. April 1937 ab, den Prüsantrag für den so geänderten Film entgegenzunehmen, weil sich das Verbot nicht auf einzelne krasse Stellen, sondern auf den gesamten Inhalt des Films bezogen habe. Um

12. Mai 1937 wurde das Ausgleichsverfahren gegen die Beklagte ersöffnet. Mit Schreiben vom 18. Mai 1937 lehnte die Alägerin der Beklagten gegenüber die Abnahme des Kilms endaültig ab.

Am 1. Juni 1937 erhob sie Alage auf Rückahlung der von ihr auf Grund des Vertrags bereits geleisteten Zahlungen, die sie mit mehr als 200000 KM. angab, und zwar zunächst auf Kückahlung eines Teilbetrags von 50000 KM. Sie führte aus, die Beklagte habe das Zensurrisiko übernommen, deswegen müsse sie, nachdem der Film endgültig verdoten sei, die empfangenen Beträge zurückahlen. Silseweise machte sie geltend, der Film sei vertragswidrig und verspätet geliefert.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und ausgeführt, die Klägerin könne sich nach Treu und Glauben auf die Zensurklausel nicht berusen, weil sie den Inhalt des Films, der zum Verbote geführt habe, selbst bestimmt und überdies die Zensurverhandlungen nicht ordnungsgemäß geführt habe. Es seien auch noch nicht alle Möglichseiten erschöpft, den Film freizubekommen. Auf Verzugsschaden habe die Klägerin im Vergleiche verzichtet. Hilfsweise rechnet die Beklagte mit Gegenansprüchen auf. Die Klägerin trat diesen Ausführungen entgegen und bestritt insbesondere eine wirksame Austrechnung für die eingeklagte Teilsorderung.

Am 7. Juli 1937 gab das Landgericht der Klage statt. Es nahm an, das Zensurverbot, für das die Beklagte das Risiko übernommen habe, sei endgültig, die Beklagte müsse daher die empfangenen Beträge zurückahlen, gegen den eingeklagten Teil der Klageforderung sei nicht aufgerechnet worden. — Am 21. April 1937 fand auf Grund eines Etlasses des Reichsministers für Propaganda und Polisaufklärung eine neue Verhandlung der Parteien vor der Reichsfilmkammer statt, in deren Verlauf die Rlägerin unter Verwahrung gegen eine Rechtspflicht zur Abnahme des Films einen neuen Zulassungsantrag stellte. Diesem Antrag wurde tags darauf sogleich entsprochen. Der Film wurde Anfang August 1937 zum ersten Male aufgeführt. Die Klägerin betrieb die Auswertung des Films auf Grund ihrer Berleihverträge mit den Theaterbesitern. Sie hatte sich aber von vornherein dagegen verwahrt, daß dies in Ausführung des Vertrags mit der Beklagten geschehe, und geltend gemacht, sie springe nur ein, um den Schaben ber Beklagten nach Möglichkeit zu verringern.

Mit der Berufung begehrte die Beklagte, daß das Urteil des Land-

gerichts aufgehoben und die Mage abgewiesen werde. Sie führte aus, da der Film jetzt zugelassen worden sei, könne die Mage nicht mehr auf die Bensuklausel gestützt werden; übrigens sei auch der Aufrechnungseinwand unrichtig beschieden. Die Mägerin beantragte die Burückweisung der Berufung. Sie machte geltend, mit dem Beschiede der Filmprüfstelle vom 15. April 1937 sei das Berdot des Films als endgültig anzusehen gewesen und der Vertrag erloschen. Er könne insolge der gänzlich unerwarteten nachträglichen Zulassung des Films nicht wieder ausleben. Hilfsweise werde die Klage auch auf Kücktritt vom Vertrage wegen Verzugs und wegen Lieferung eines minderwertigen und zu kurzen Films und äußerstenfalls auf Verzugsschaden gestützt. Gegen die eingeklagte Forderung sei nicht aufgerechnet worden. Die Beklagte trat diesen Ausschrungen entgegen.

Das Kammergericht hat die Entscheidung des Landgerichts aufgehoben und die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb ohne Erfolg.

Gründe:

I. Die Rechtsnatur des Vertrags.

Das Kammergericht sieht die rechtliche Beziehung, die der Vertrag bom 31. März und der Vergleich vom 23. Oftober 1936 zwischen den Parteien begründet haben, als einen Filmherstellungs- und Berwertungsvertrag, und zwar als einen gemischten gegenseitigen Vertrag an, der sich aus wertvertraglichen und gesellschaftlichen Bestandteilen zusammensetze, wobei die wertvertraglichen die entscheidenden seien. Der Revision ist zuzugeben, daß dieser Beurteilung nicht in vollem Umfang gefolgt werden kann. Awar liegt ein gemischter gegenseitiger Vertrag vor. Es läßt sich aber nicht sagen. daß er werkertraglichen oder gar überwiegend werkertraglichen Charafter habe. In erster Linie handelt es sich um einen Kilmverwertungs- (Lizenz- oder Monopol-) Vertrag zwischen der Herstellerin und der Verleiherin des Films im Sinne der Entscheidungen in RGA. Bb. 106 S. 362, Bb. 118 S. 290; RG. in MuW. 1928 S. 146. Die Beklaate erwarb als Herstellerin vor allem das Urheberrecht an dem unkörverlichen, in dem Kilmnegativ nur veranschausichten Werk. Aus diesem umfassenderen Rechte übertrug sie der Klägerin zum Awede der gemeinsamen wirtschaftlichen Auswertung das sachlich. örtlich und zeitlich begrenztere Recht der ausschließlichen öffentlichen Borführung und des gusschlieklichen Vertriebs des Kilms in Deutsch-

land auf die Dauer von fünf Jahren. Insofern liegt ein Bertrag eigener Art vor, der dem Rechtsgebilde der patentrechtlichen ausschlieklichen Lizenz verwandt ist. Allerdings haben die Barteien auch ein gewisses Ausammenwirken zu gemeinsamem Riele sowohl beim Herstellen wie beim Berwerten des Films vereinbart. Insoweit handelt es sich aber um einen gesellschaftlichen, nicht um einen werkvertraglichen Einschlag in dem Filmlizenzbertrag. Das Wesen des Vertrags besteht nicht darin, daß die Beklagte lediglich im Auftrage und für Rechnung der Mägerin einen Arbeitserfolg herbeizuführen hatte. Sie erward vielmehr das Urheberrecht für sich und mußte die zur wirtschaftlichen Auswertung des Kilms in Deutschland erforderlichen Teilrechte erst eigens an die Klägerin abtreten. Es ist auch anzunehmen, daß sie und nicht die Klägerin Sigentümerin des Kilmnegativs war und blieb (vgl. §§ 13 und 15 des Vertrags). Bei der Herstellung des Films hatte sich zwar die Klägerin einen starken Einfluß auf die Gestaltung des Drehbuches und die Auswahl der künstlerischen und technischen Kräfte gesichert und sich das Recht der Überwachung der Aufnahmen ausbedungen. Grundsätlich war die Herstellung jedoch Sache der Beklagten. Dabei wirkte sie zwar mit der Mägerin zusammen, unterstand aber nicht einseitig deren Weisungen. Die Klägerin beteiligte sich zwar mittels der vorzeitigen Auszahlung erheblicher Teile der Garantiesumme wirtschaftlich in starkem Make an den Herstellungskosten des Kilms. Es läkt sich aber nicht sagen. daß die Beklagte ihr einfach den Film gegen ein bestimmtes Entgelt geliefert hätte. Die Beklagte hatte zwar ausdrücklich das Zensurrisiko übernommen. Beide Barteien sollten aber gemeinschaftlich alles tun. um den Film durch die Zensur zu bringen. Der Abschluß und die Gestaltung der Verleihverträge waren zwar ausschließlich Sache der Mägerin. Un den Erlösen aus den Verleihverträgen waren aber beide Barteien nach Abzug gewisser Unkosten zur Hälfte beteiligt. Sie hatten auch gemeinsame Reklame für ben Film in ben Fachzeitschriften zu machen. — Aus allebem ergibt sich, daß in den Filmlizenzvertrag starke Elemente aus anderen Rechtsverhältnissen eingegangen waren. Diese waren jedoch gesellschaftlicher, zum Teil auch partiarischer, nicht aber werkvertraglicher Art.

Der zum Teil abweichende Ausgangspunkt des Kammergerichts entzieht jedoch, entgegen dem Revisionsangriff, seiner übrigen rechtlichen Beurteilung im allgemeinen nicht den Boden. Auch der Film-

herstellungs- und Verwertungsvertrag mit erheblichem gesellschaftlichen Einschlag untersteht, wie dies das Rammergericht für die von ihm gemeinte Vertragsart angenommen hatte, grundsätlich den Vorschriften der §§ 320flg. BBB. Ansbesondere ergibt sich für den im Vorbergrund stehenden Klagegrund der vertraglichen Übernahme des Zensurrisikos durch die Beklagte, die das Kammergericht als eine Verpflichtung nach § 323 BBB. deutet, keine grundsählich abweichende rechtliche Beurteilung. Der gesellschaftliche Einschlag des Vertrags hindert die Geltendmachung der Rechtsbehelse aus § 323 BGB. nicht: por allem dann nicht, wenn sie vertraglich ausbedungen ist. Die Rechtsbehelfe heben den Vertrag nicht in dem Sinne rückwirkend auf, dan sie nicht auch neben einem etwaigen Kündigungsrecht bestehen könnten. So hat die Rechtsprechung des Reichsgerichts auch ben § 626 BGB., der für den Dienstwertrag ein Kündigungsrecht aus wichtigem Grunde gibt, das dem in § 723 BGB. für die Gesellschaft gegebenen Kündigungsrechte verwandt ist, dahin ausgelegt, daß er zwar ein auf §§ 325, 326 BGB. gestüptes Rückrittsrecht ausschließe. aber die Anwendung des § 323 BGB. unberührt lasse (RGR. Bd. 92 S. 158, 176, Bd. 105 S. 167). Überdies sieht ber § 726 BBB. auch für das reine Gesellschaftsrecht vor, daß eine Gesellschaft endigt, wenn die Erreichung des vereinbarten Zwedes unmöglich geworden ift. — Für den Klagegrund des auf §§ 325, 326 BGB. gestützten Rücktritts vom Vertrage ist allerdings zu bedenken, daß ein erheblicher gesellschaftlicher Einschlag bei einem Lizenzvertrag im allgemeinen ein Ründigungsrecht aus wichtigem Grunde in entsprechender Anwendung bes § 723 BGB. gibt (vgl. für den patentrechtlichen Lizenzvertrag MGA. Bb. 142 S. 215) und daß bei einem solchen Vertrage das gesellschaftsähnliche Verhältnis zwischen den Varteien bereits so weit zur Ausführung gelangt sein kann, daß der Vertrag überhaupt nur noch auf Grund des § 723 BGB, aus wichtigem Grunde gefündigt, aber nicht mehr auf Grund der §§ 325, 326 BGB. rüdwirkend aufgehoben werden kann (MGZ. Bb. 78 S. 303, Bb. 81 S. 303; MG. in JW. 1937 S. 2970 Nr. 12). Doch reichen die tatfächlichen Feststellungen des Kammergerichts aus, um die Sache auch unter diesem rechtlichen Gesichtspunkt wurdigen zu können. — Rur den schließlich geltend gemachten Alagegrund des Verzugsschadens ist der etwas abweichende rechtliche Ausgangspunkt des Kammergerichts ebenfalls ohne wesentliche Bedeutung.

II. Der Magegrund der vertraglichen Übernahme des Zensurrisikos (§ 323 BOB.).

Den § 14 bes Vertrags legt das Kammergericht im Rahmen der zeitlichen Entwicklung, die das gesamte Bertragsverhältnis genommen hat, folgendermaßen aus: Die Übernahme des Zensurrisikos durch die Beklagte bedeute nach den Umständen des Falles nicht, daß die Beklagte für ein Zensurverbot wie für einen von ihr zu vertretenden Umstand einzustehen habe. Bielmehr solle ein Rensurverbot wie ein Umstand angesehen werden, der die Leistung der Beklagten nachträglich unmöglich mache und von keiner Seite zu vertreten sei. G folle also gemäß § 323 Abs. 3 BGB. die Verpflichtung der Beklagten zur Rückzahlung der erhaltenen Garantiebeträge begründen. Doch solle diese Wirkung nur einem endgültigen, nicht einem einstweiligen Bensurverbot zukommen und seien die Parteien einander vervflichtet. alles zu tun, um den Film schließlich doch durch die Zensur zu bringen. Auch bei einem Rensurverbot, das sich zunächst als vermutlich endgültig barstelle, sollten die Barteien für den Kall einer etwaigen späteren Aushebung bes Berbots noch so lange an den Bertrag gebunden sein, als die Leistungen der Beklagten durch die etwaige spätere Rulassung des Kilms nicht in ihrem Wesen geändert werden. — Das alles ruht auf im wesentlichen tatsächlichen Feststellungen über ben Willen der Vertragschließenden, denen aus Rechtsgrunden nicht entgegengetreten werden kann. Die Angriffe, die die Revision dagegen erhebt, vermögen nicht burchzudringen.

1. Insbesondere betrachtet die Kevision zu Unrecht bei der Aussegung des § 14 den Vertrag, und vor allem seinen § 7, für sich allein, während das Kammergericht mit Recht das Vertragsverhältnis in seiner gesamten zeitlichen Entwickung, also insbesondere auch den Vergleich, der den § 7 des Vertrags grundlegend geändert hatte, und das gesamte nachträgliche Verhalten der Parteien bei der Vertragserfüllung ins Auge faßt. Wie die Zensurklausel zu verstehen wäre, wenn die ursprüngliche feste Frist des 1. August 1936 für die Lieferung des zensierten Films aufrechterhalten geblieden wäre, kann dahinstehen. Nachdem der § 7 des Vertrags gefallen ist und das Kechtsverhältnis die vom Kammergericht sestgestellte Entwicklung genommen hat, kann diese ursprüngliche Vertragsbestimmung rechtlich kein Hindernis mehr bilden für die Vertragsauslegung des Kammergerichts. Aus Kechtsgründen kann vielmehr seiner Annahme nicht

entgegengetreten werden, die Parteien hätten die Übernahme des Zensurisitos durch die Beklagte in dem Sinne verstanden, das Zensurverbot solle wie ein nachträglicher Umstand wirken, der zwar von der Beklagten nicht zu vertreten sei, ihr aber die vertragliche Erfüllung unmöglich mache, sie daher zur Rückzahlung der empfangenen Garantiesumme verpflichte und ihr die Gefahr aufbürde, daß der Film in Deutschland wirtschaftlich nicht ausgewertet werden konne. Es kann sich höchstens fragen, ist aber für die endgültige Entscheidung ohne Bedeutung, ob die Zenfurklaufel nicht über die gesetzliche Regelung des § 323 BGB. insofern hinausging, als sie das Mückforberungsrecht ber Klägerin unbedingt und nicht nur nach ben Grundfagen über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung begründete. Es ist insbesondere zu billigen, daß das Kammergericht die Auslegung der Zenfurklausel völlig auf die Umstände des Einzelsalls abgestellt und por allem erwogen hat, daß die Gestaltung des Films, die dann den Anlaß zum Berbote gab, wesentlich ein Gemeinschaftswerk ber Parteien war, daß ihnen beiden in gleichem Mage baran gelegen sein mußte, den Film durch die Zensur zu bringen, daß deshalb Anlaß dazu bestand, die einseitige Übernahme des Bensurrisikos durch die Beklagte im Vertrag ausbrücklich hervorzuheben, und daß kein Grund vorhanden war, der Zenfurklausel eine noch weitergehende Bedeutung beizulegen. Auch barin läßt sich kein Rechtsverstoß finden, daß das Kammergericht das Ermessen der Filmprufbehörden als weit genug angesehen hat, daß die Vertragschließenden die Entscheidung im Berhältnis unter sich als einen von keiner Seite zu vertretenden Umstand ansehen konnten.

Die Revision will die für Kauf und Pacht gegebenen Vorschriften über die Haftung für Sachmängel entsprechend angewendet wissen. Svenso sei der für das Rechtsgebiet der patentrechtlichen ausschließlichen Lizenz geltende Grundsatz entsprechend anzuwenden, daß der Geber einer solchen Lizenz für die technische Aussführbarkeit der Erfindung haste; dieser entspreche rechtlich die Bensurfähigkeit des Films. Mithin haste der Filmhersteller dem Verleiher schon von Gesehes wegen für die Zensurfähigkeit des Films. Die vertragliche Bensurkausel müsse daher mehr bedeuten. Sie bedeute, daß die Beklagte der Klägerin für die Zensurfähigkeit des Films wie für eine zugesicherte Eigenschaft einsstehen solle.

Diesen Aussührungen kann jedoch nicht gesolgt werden. Es ist schon unklar, wie sie mit der sonst von der Revision vertretenen Aussalsung zusammenstimmen sollen, die Zensurkausel bedeute, daß die Beklagte ein Zensurerbot im Sinne des § 325 BGB. zu vertreten habe. Vor allem aber lassen sich die von der Revision gewünschten Entsprechungen nicht starr und allgemeinverbindlich auf den gesellschaftsähnlichen Filmherstellungs- und Monopolvertrag als solchen anwenden. Ein solcher Vertrag kann einen mannigsach verschiedenen Inhalt haben. Es hängt daher stets von den besonderen Umständen des Einzelsalles ab, ob und inwieweit Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten entsprechend auf ihn angewendet werden können.

Der zwischen den Parteien geschlossene Bertrag kennzeichnet sich. auf das Merimal der Zensurfähigkeit hin betrachtet, vor allem dadurch. daß die für die Zenfurfähigkeit maßgebende inhaltliche und künstlerische Gestaltung bes Films in startem Mage ein Gemeinschaftswert ber Parteien war. Schon deswegen lassen sich die dem Kauf- und Pachtrecht eigentümlichen Sondervorschriften über Sachmängelhaftung, die auf die einseitige Gestaltung des Leistungsgegenstandes durch den Berkäufer oder Berbächter zugeschnitten sind, hier nicht entsprechend anwenden. Aus dem gleichen Grunde scheiden die dem Kaufrecht angehörigen Sondervorschriften über Rechtsmängelhaftung, insbesondere der § 437 BGB., aus. Es kommt daher auch nicht darauf an, ob sich das Einstehen für die Zensurfähigkeit an sich mehr der Sachmängelhaftung (bezogen auf die kunstlerische Beschaffenheit des im Negativ veranschaulichten Filmwerks als eines unkörperlichen Wertgegenstandes) oder mehr der Rechtsmängelhaftung (bezogen auf das von dem staatlichen Zensurrecht unbehinderte Recht zur ausschließlichen Borführung und zum ausschließlichen Vertrieb des Films) bergleichen ließe oder unter beiden Gesichtspunkten betrachtet werden könnte (MGA. Bd. 82 S. 158).

Ebenso versagt bei dem zwischen den Parteien geschlossenen Bertrag die von der Revision behauptete Analogie der Haftung für die technische Ausführbarkeit einer Erfindung bei einem patentrechtlichen ausschließlichen Lizenzvertrag. Vergleichbar wäre an sich nur die ausschließliche Lizenz an einer Erfindung, für die ein Patent noch nicht erteilt ist. Auch hier kann unter dem doppelten Gesichtspunkt gefragt werden, ob der Lizenzgeber dafür hafte, daß das Batentrecht erteilt werde, oder (und) dafür, daß die Erfindung so be-

schaffen sei, daß sie patentiert werden könne, unter anderem also technisch ausführbar sei. Die Rechtsprechung nimmt an, daß ber Geber einer patentrechtlichen ausschließlichen Lizenz für die technische Ausführharkeit der Erfindung ohne weiteres, für die Erteilung des Batents in der Regel hafte, wenn es auch in der letteren Beziehung auf die Umstände des Einzelfalles ankomme. Das alles läßt sich jedoch keineswegs ohne weiteres auf das Einstehen für die Rensurfähiafeit des Kilms im Rahmen des zwischen den Barteien geschlossenen Vertrags übertragen. Der Geber einer batentrechtlichen ausschließlichen Lizenz gestaltet die sachliche Unterlage für die Entscheidung des Batentamts, die Erfindung, ganz allein und kann sie so gestalten, daß das Patent erteilt werden muß, weil die Erteilungsbehörde an genau bestimmte Voraussehungen gebunden ist und höchstens in der Frage der Erfindungshöhe einen gewissen, aber nicht sehr weitgehenden Ermessensspielraum hat. Im Rahmen des zwischen den Varteien geschlossenen Vertrags haben aber die Varteien gemeinsam bie sachliche Unterlage für die Entscheidung der Renfurbehörde, d. h. den Inhalt und den Kunstwert des Films, gestaltet und hätte übrigens der Hersteller selbst dann, wenn er ganz allein den Kilm zu schaffen gehabt hätte, keineswegs mit der dem Erfinder möalichen Sicherheit die Entscheidung der Prüsbehörde vorauszubestimmen vermocht, da die Rensurbehörde nur an viel allgemeiner gefaßte Boraussehungen gebunden ist und in sehr weiten Ermessenzenzen handeln kann und muß. Die Verhältnisse liegen daher zu verschieden, als daß die für die patentrechtliche ausschließliche Lizenz geltenden Grundläte einfach übernommen werden könnten.

Das Kammergericht hat vielmehr Recht daran getan, wenn es den Bertrag und die Zensurklausel ohne Anleihen bei anderen Rechtsgebieten, lediglich im Rahmen der für gemischte gegenseitige Verträge allgemein gestenden Vorschriften der §§ 320 flg. BBB. aus sich selbst beraus ausgeleat hat.

2. Auch die weitere Annahme des Kammergerichts, die Parteien seinen verpflichtet gewesen, ungeachtet ansänglicher Verbote alles zu tun, um den Film schließlich doch durch die Zensur zu bringen, läßt sich rechtlich nicht beanstanden. Der ursprüngliche § 7 des Vertrags läßt sich ihr aus den oben angegebenen Gründen nicht entgegenhalten. Was die Dauer dieser Psticht zur Mitwirkung am Zensurversahren angeht, so ist jedenfalls die Aufsassung des Kammergerichts völlig

unbedenklich, daß von einem Unmöglichwerden der Leistung der Beklagten sicher so lange nicht gesprochen werden könne, als nicht fämtliche ordentlichen Rechtsmittel des Prüsversahrens erschöpft aewesen seien. Die Frage ist jedoch die, und von ihrer Beantwortung hängt die Entscheidung des Rechtsstreits wesentlich ab, ob im Sinne ber Rensurklausel die Leistung der Beklagten nicht wenigstens mit dem zweiten, endaültig ablehnenden Bescheid der Filmprüfstelle vom 15. April 1937 unmöglich geworden war, da nunmehr die ordentlichen Rechtsmittel gegen das Verbot erschöpft, seine Aushebung aller Wahrscheinlichkeit nach nicht mehr zu erwarten, jedenfalls nicht mehr abzusehen war, außerdem bald darauf gegen die Beklagte das Ausgleichsberfahren eröffnet wurde und die Kilmverleihverträge, die die Rlägerin mit den Lichtpieltheaterbesitzern abgeschlossen hatte, in nicht zu ferner Reit abliefen. Es läßt sich die Möglichkeit denken, den gegebenen Sachverhalt dahin zu würdigen, daß nach der Willensmeinung der Varteien eine solche Sachlage die Leistung der Beklagten als endaütig unmöglich erweisen und die Zensurklausel in Lauf setzen sollte. Von einer solchen tatfächlichen Würdigung des Bertragswillens aus wäre allerdings — bas ist der Revision zuzugeben — bei der Prüfung der Frage, ob mit dem anscheinend endgultigen Renfurverbot die Leistung der Beklagten im Rechtslinne enbaultig ober nur einstweilig unmöglich geworden sei, von demienigen Zeitpunkt auszugehen, in dem das Zensurverbot sich als praktisch endgültig darstellte, und nicht von demjenigen, in dem sich nachträglich wider Erwarten ergab, daß es doch nicht endgültig gewesen war. Das gilt besonders dann, wenn dem Gläubiger bereits zu jenem ersten Reithunkt baran gelegen sein mußte, die Verhältnisse bald endgültig zu flären (RGA. Bd. 5 S. 279, Bd. 42 S. 115; RG. in 998, 1927 S. 1363 Nr. 14). Wären hier infolge einer einmal eingetretenen endgültigen Unmöglichkeit der Leistung die ursprünglichen Vertragsbeziehungen erloschen gewesen, so hätten sie durch das spätere unerwartete Wiedermöglichwerden der Leistung der Beklagten nicht wieder aufleben können. Es wäre vielmehr nur zu prüfen gewesen. ob etwa aus dem früheren Bertragsverhältnis übrig gebliebene Wirkungen die Klägerin nach Treu und Glauben zu einem bestimmten Verhalten oder zum Abschluß einer neuen den Verhältnissen angepaßten Vereinbarung verpflichtet hätten und welches Rechtsverhältnis durch die tatsächliche Auswertung des Films nach seiner Bulassung vom 22. Juli 1937 zwischen den Parteien begründet worden war. Gegebenenfalls wäre hier auch der Aufrechnungseinwand zu prüsen gewesen.

Nun hat aber das Kammergericht — und das ist der Revision entgegenzuhalten — tatfächlich eine andere Keststellung über den Vertragswillen der Parteien getroffen. Es stellt zu wiederholten Malen dem Sinne nach fest, nach dem Willen der Vertragschließenden bätte auch ein anscheinend endgültiges Verbot die vertragliche Bindung noch nicht sofort beendigen sollen. Vielmehr hätten die Varteien auch bann noch eine gewisse Zeit für den Fall gebunden bleiben sollen, daß eine bei der Eigenart des Filmprüsverfahrens immerhin nicht unmögliche spätere Aulassung des Kilms die Vertragsausführung noch ermöglichen werde. Diese Frist hätte so lange dauern sollen, als sich die Lieferung des Films infolge der verspäteten Aulassung nicht als eine andere als die vertragsmäßig geschuldete Leistung der Beklagten dargestellt hätte. — Diese tatsächliche Feststellung über den Vertragswillen bindet das Revisionsgericht. Legt man sie zu Grunde, bann ist in der Tat niemals im Sinne der Rensurabrede ein Austand endaultiger Unmöglichkeit der Vertragserfüllung für die Bellagte eingetreten, es sei denn, daß die verspätete Rulassung des Films ihre Leistung im wesentlichen so verändert hätte, daß sie die Klägerin nicht mehr als Vertraaserfüllung anzunehmen brauchte.

Diese Auslegung des Kammergerichts muß bei der Eigenart des Rechtsverhältnisses, insbesonderes bei dem starten gesellschaftlichen Einschlag des Vertrags und dem Umstand, daß die Barteien gemeinichaftlich die Gestaltung des Films bestimmt hatten und daß ihnen gemeinschaftlich an seiner Rulassung gelegen sein mußte, als möglich angesehen werden. Ebenso läßt sich bem Kammergericht aus Rechtsgründen nicht entgegentreten, wenn es annimmt, eine Anderung der Verbotsentscheidung der Brüfstellen sei auch noch möglich gewesen, nachdem die Antragsteller die ordentlichen Rechtsmittel erschöpft gehabt hatten. Dag bies ber Rall war, hat ber Berlauf des Brüfversahrens gezeigt. Es läkt sich auch nicht sagen, daß die Auslegung des Kammergerichts die Übernahme des Rensurrisikos durch die Beklagte praktisch in ihrer Bedeutung so sehr aushöhle, daß jie mit dem Vertrage nicht mehr im Einklang stehe. Die Frist, immerhalb beren das Kammergericht noch einen Austand schwebender Bindung der Parteien auch nach einem anscheinend endaultigen

Bensurberbot annimmt, ist angesichts des Saisoncharakters des Geschäfts praktisch nicht sehr groß. Sie hätte sich keinessalls über den in den Verleihverträgen der Klägerin sestgeseten Uraufführungsetermin vom 31. August 1937 hinaus erstrecken können. Demnach behält die Zensurklausel auch in der Auslegung des Kammergerichts sehr wohl ihre praktische Bedeutung.

3. Das Kammergericht prüft nun im einzelnen, ob durch die spätere Lieserung des Films etwa der Vertragszweck nicht mehr erreichdar und der Klägerin die Vertragserfüllung nicht mehr zuzumuten gewesen sei, und verneint das nach einer sorgfältigen Ersörterung aller in Vetracht kommenden Umstände. Hier handelt es sich um eine im wesentlichen tatsächliche Würdigung eines bestimmten Sachverhalts, die mit der Rechtsrüge nicht angegriffen werden kann. Die rechtliche Fragestellung des Kammergerichts ist, wie auch die Revision anerkennt, nicht zu beanstanden. Die Revision gelangt nur ihrerseits zu einer anderen tatsächlichen Würdigung des Sachverhalts. Damit kann sie aber in diesem Rechtszug nicht mehr gehört werden.

III. Die Klagegründe des Kücktritts vom Vertrage (§ 325, 326 BGB.) und des Verzugsschadens.

Das Kammergericht unterstellt, daß das Schreiben ber Rlägerin vom 18. Mai 1937 in eine Rückrittserklärung umgedeutet werden könne. Es brauchte beshalb nicht mehr zu prüfen, ob auch die Er-Närungen der Klägerin in der Verhandlung vor der Filmkammer am 21. Juli 1937 und ihr Schreiben vom 2. August 1937 in diesem Sinne gedeutet werden könnten. Das Kammergericht hält jedoch die Erklärung des Kücktritts vom Vertrage schon um deswillen für unwirksam, weil sie weder auf § 325 noch auf § 326 BGB. habe gestützt werden können. Für das Rensurverbot habe die Beklagte nicht im Sinne des § 325 BGB. gehaftet. Auf eine angebliche Minderwertigkeit ober eine zu geringe Länge bes Kilms könne sich die Klägerin, abgesehen von dem Verspätungseinwand, schon deswegen nicht berufen, weil sie den Inhalt des Films selbst mit bestimmt und ihn ebenso wie den endgültigen Schnitt genehmigt habe. Ein Berzug liege nicht bor, weil die vor dem Vergleich liegende Überschreitung der Lieferfrist burch den Bergleich genehmigt, die Beklagte seit dem Bergleich aber mit einer ihr obliegenden Vertragshandlung nicht mehr in Verzug gekommen, die verspätete Zulassung des Films vielmehr wie ein zufälliger, nicht zu vertretender Umstand anzusehen sei. Deswegen

könne weder der Kückritt vom Vertrag auf Verzug gestützt, noch (hilfsweise) ein Verzugsschaden gestend gemacht werden.

Die Revision gelangt von ihrem Rechtsstandpunkt aus, nach dem die Beklagte für das Zensurverbot nach § 325 BGB. haste und ein Verzugsschaden schon seit dem ersten Zensurverbot eingetreten sei, naturgemäß zu einem anderen Ergebnis. Ihr kann aber aus den oben angegebenen Gründen nicht gefolgt werden. Vielmehr ist die Auffassung des Kammergerichts, wenn man seine Aussegung der Zensuklausel zu Grunde legt und unterstellt, daß das Vertragsverhältnis die Anwendung der Rechtsbehelse der §§ 325, 326 BGB. an sich zuließ, rechtlich nicht zu beanstanden. Auf die Hilfserwägungen des Urteils darüber, wie die Sache zu beurteilen sei, wenn die Beklagte das Zensurverbot zu vertreten gehabt hätte, kommt es daher nicht mehr an.

Nun erhebt sich allerdings, wie oben bereits ausgeführt, angesichts des starken gesellschaftlichen Einschlags in dem Filmmonopolvertrage die Frage, ob nicht anstatt der Rechtsbehelse aus §§ 325, 326 BGB. überhaupt nur die Kündigung aus wichtigem Grunde in entsprechender Anwendung des § 723 BGB. zulässig gewesen sei, ob die Erklärungen der Klägerin etwa auch in diesem Sinne gedeutet werden könnten und ob sie dann wirksam sein würden. Das Kammergericht hat diese Frage zwar nicht ausdrücklich geprüft. Seine Feststellungen über den Inhalt der Zensurklausel und die Willensrichtung der Vertragschließenden lassen aber keinen Zweisel, daß es angesichts der vereindarten weitergehenden Bindung auch das zweite Zensurverbot jedensalls nicht als einen wichtigen Grund sür eine Kündigung angesehen und eine solche Kündigung überdies als zur Unzeit gesichehen beurteilt haben würde.